

entzug von den in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen grundlegenden Bestimmungen über die Wahrung der Grundrechte und Grundpflichten der Bürger leiten läßt (vgl. Art. 30 Abs. 1 Verf.). Die Unantastbarkeit der Persönlichkeit und der Freiheit der Bürger bildet ein grundlegendes Verfassungsprinzip, das sich in den Art. 19 bis 40 Verf. als Ausdruck des sozialistischen Humanismus deutlich widerspiegelt.

Der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug stellt einen empfindlichen Eingriff in das Leben der Verurteilten dar, da die äußere Bewegungs- und Handlungsfreiheit beim Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug spürbar eingeschränkt werden. Das ist nach Art. 30 Abs. 2 Verf. nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen zulässig und muß gesetzlich begründet sein. Die Rechte solcher Bürger dürfen dabei nur insoweit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist (vgl. Art. 30 Abs. 2 und Art. 99 Abs. 3 Verf., Art. 3 StGB sowie § 6 Abs. 1 StPO).

Die gesetzliche Zulässigkeit und Unumgänglichkeit der Einschränkung der Rechte der Bürger im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen wird durch eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes der Deutschen Demokratischen Republik eindeutig begründet. Sie bildet folglich die gesetzlich geforderte Voraussetzung für die Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug. Das entspricht dem Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit, nach dem sich Rechtsanwendung und Rechtsverwirklichung immer auf bestimmte dafür vorgesehene Rechtsnormen stützen müssen.

4. Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen (s. dazu auch Anl. 1) im Sinne des Abs. 2 sind:

- rechtskräftige Urteile über Strafen mit Freiheitsentzug (§ 240 bis 242 StPO);
- rechtskräftige Strafbefehle über den Ausspruch einer Haftstrafe (§ 270 bis 273 StPO);
- rechtskräftige Beschlüsse über
 - die Anordnung des Vollzuges der bei einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 StPO),